

Auch bei der elektronischen Zuwendungsbestätigung gibt es Neuerungen!

Ihr Spender kann von Ihrem Verein, sofern er das wünscht, die Spendenbescheinigung (die auch weiterhin auf bzw. nach dem amtlichen Formular erstellt werden muss) auch durch „Datenfernübertragung“ erhalten.

alt:

Auch in diesem Fall mussten Sie ein Doppel der Spendenbescheinigung aufbewahren.

neu:

Die Aufbewahrungspflicht eines Ausdrucks entfällt für Ihren Verein. Wichtig ist: Sie müssen die übermittelten Daten aber bis zum Ablauf des siebten Folgejahres aufbewahren. Zudem müssen Sie die Daten, die Sie dem Finanzamt übermitteln, dem Spender auf Wunsch mitteilen.

Wichtig:

Der Fiskus räumt sich nun ausdrücklich das Recht zur vorgelagerten Prüfung ein. Das heißt: Das für Ihren Verein zuständige Finanzamt kann „elektronisch“ vor Ort prüfen, ob Sie Ihrer Übermittlungspflicht nachgekommen sind, ob die Daten, die sie dem Finanzamt mitgeteilt haben, vollständig sind und ob Ihr Verein seine Aufzeichnungspflichten erfüllt. Für Kontrollzwecke behält sich das Finanzamt vor, auch das Finanzamt am Wohnsitz Ihres Spenders zu kontaktieren um die dort, vom Spender angegebenen Spendendaten, mit denen bei Ihnen gespeicherten abzugleichen. Zudem hält sich der Fiskus ausdrücklich die Möglichkeit der „Außenprüfung“ vor - sprich der Betriebsprüfung direkt im Verein.

Achtung;

Die Neuerungen sollen für alle Spenden und Mitgliedsbeiträge gelten, die Ihrem Verein „nach 2016“ zufließen